

# Prüfungen für die Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an der Mittelschule

## Qualifizierender Abschluss der Mittelschule

## Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule

Generell: Anmeldung von Schüler/innen und anderen Bewerber/innen bei der zuständigen Mittelschule: **bis 1. März** des Prüfungsjahres  
Meldung der Teilnehmerzahlen durch die Schulleitungen über das OWA-Portal: **1. Märzwoche**

Voraussetzungen: Prüfling muss Jahrgangsstufe 9 besuchen/ besucht haben  
Prüflinge: Schülerinnen und Schüler der Mittelschule

Voraussetzungen: Prüfling muss Jahrgangsstufe 10 besuchen/ besucht haben  
Prüflinge:  
- Schülerinnen und Schüler der Mittelschule  
- andere Bewerberinnen und Bewerber (MSO § 68)

**Verpflichtende Prüfungsfächer für alle Prüflinge (MSO § 58):**

Deutsch, Mathematik, Projektprüfung

**Verpflichtende Prüfungsfächer für alle Prüflinge (MSO § 64):**

Deutsch, Mathematik, Englisch, Projektprüfung + mündliche Prüfungen (D+E)

kann bei Schülerinnen und Schülern der MS durch „DaZ“ ersetzt werden, wenn der Prüfling weniger als 6 Jahre in Deutschland ist (MSO § 58 (2))  
Unterricht und Jahresfortgangsnote in „Deutsch als Zweitsprache“

**Ersatz von Englisch durch die nichtdeutsche Muttersprache (MSO § 58 (2)):**

nur für Schülerinnen und Schüler der MS möglich:

Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

- unabhängig vom Zuzug nach Deutschland
- Muttersprache muss durch KM angeboten werden
- Leistungstest (=Jahresfortgangsnote): **März/April**
- Konsularischer Unterricht wird empfohlen
- Meldung durch Schulleitung über OWA-Portal: **1. Märzwoche**

**Ersatz von Englisch durch die nichtdeutsche Muttersprache (MSO § 64 (2) und § 68 (3)):**

grundsätzlich für alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer möglich:

Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

- Voraussetzung:
- fehlende Englischkenntnisse aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (d.h. Erstunterricht im Fach Englisch ab Jahrgangsstufe 8) → „Härtefallregelung“ (**schlechte** Englischkenntnisse sind **kein** Kriterium)
  - Muttersprache muss durch KM angeboten werden
  - je zwei Zwischenprüfungen in M9/V1 und M10/V2 als Jahresfortgangsnote
  - Konsularischer Unterricht wird empfohlen
  - Meldung durch Schulleitung über OWA im **Oktober/November** (KMS)